



Auszüge über die Telefongebühren und -verbindungen

Die Baudirektion stellt den Amtsstellen und Abteilungen die Telefongebühren in Rechnung. Seitens von Vorgesetzten wird gelegentlich der Wunsch geäußert, Gebührenauszüge von Telefongesprächen zu erhalten, um die Kosten besser kontrollieren zu können. Es gelten folgende Grundsätze, unter denen aus datenschutzrechtlicher Sicht Auszüge erstellt und weitergegeben werden dürfen.

Verrechnung und allgemeine Zusammenstellung

Mit der Verrechnung der Telefonkosten erhalten die Amtsstellen eine Aufstellung über die einmaligen und wiederkehrenden Fixkosten sowie das Total der aufgelaufenen Gebühren in der Verrechnungsperiode. Zudem werden die von dieser Kostenstelle erfassten Rufnummern aufgeführt. Diese Angaben sind unproblematisch.

Weitere Auswertungen

Alle weiteren Auswertungen können nur auf Einzelanfrage hin (also nicht regelmässig) erstellt und weitergegeben werden. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- **Auswertung Typ 1**

Pro Apparat wird jedes Gespräch einzeln mit Zielnummer (die letzten 4 Ziffern werden mit XXXX ersetzt), Datum, Uhrzeit, Dauer und Betrag aufgeführt:

- Anlage Nummer
- Rufnummer (interne Nummer, von welcher angerufen wird)
- Uhrzeit
- Datum
- Zielnummer (externe Nummer, welche angerufen wird, die letzten Ziffern sind xxxx)
- Dauer
- Betrag

Diese Listen, welche jedes einzelne Gespräch von einem bestimmten Telefon aus erfassen (Typ 1), können auch auf Anfrage hin nur herausgegeben werden, wenn alle betroffenen Mitarbeitenden dazu ihre Einwilligung erteilt haben.

- **Auswertung Typ 2**

Pro Amtsstelle wird für jeden Apparat eine Zeile mit dem Gesamttotal der während der Abrechnungsperiode aufgelaufenen Kosten aufgeführt:

- Kostenstelle
- Rufnummer (interne Nummer, von welcher angerufen wird)
- Dauer
- Betrag

Diese Listen vom Typ 2 können auf Anfrage hin an vorgesetzte Stellen herausgegeben werden. Es sind dafür keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

- **Andere Auswertungen**

Technisch sind grundsätzlich auch weiter gehende Auswertungen betreffend konkrete Anschlüsse möglich. Die Voraussetzungen, ob diese zulässig sind, müssen in jedem Einzelfall abgeklärt werden.

Auswertungen bei Vorfällen

Sofern sich besondere Vorfälle ereignet haben, können im Einzelfall allenfalls detaillierte Auswertungen gerechtfertigt sein. Diesbezüglich können die Grundsätze der Verordnung über die Nutzung von Internet- und E-Mail analog angewendet werden. Die Rechtslage ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Die dargelegten Grundsätze gelten nicht nur für die Zentralverwaltung, sondern sinngemäss für alle öffentlichen Organe des Kantons Zürich.